



HESSISCHER LANDTAG

23. 08. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 05.07.2021

Einhaltung der Impfreiheitenfolge

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund des weiterhin andauernden Impfstoffmangels in Deutschland wurde zu Recht eine Impfpriorität beschlossen. Frühes Impfen konnte für die priorisierten Gruppen Leben retten. Gleichzeitig wurde aber in den Einsatzbefehlen zum Aufbau der Impfzentren anscheinend die zu erwartende Gefahr der „Impfdrängelei“ übersehen. Gleichzeitig sind flexible Regelungen da unerlässlich, wo ansonsten Impfstoff wegzuschütten wäre.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Bund hat in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) vom 10. März 2021 die Impfreiheitenfolge bundeseinheitlich festgelegt, um dem Schutz vulnerabler Gruppen hinreichend Rechnung zu tragen. Die Regelungen der CoronaImpfV beruhen insbesondere hinsichtlich der vorgenommenen Priorisierung auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Hessen ist dieser Vorgabe gefolgt, um den seitens der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Impfstoff bedarfsgerecht auf die Bürgerinnen und Bürger Hessens zu verteilen; diese Vorgehensweise war insbesondere aufgrund der Impfstoffknappheit geboten. Hierdurch konnte das Land nennenswerte Erfolge erzielen: Rund 85 % der besonders vulnerablen Gruppe der Über-60-Jährigen haben mit Stand 22. Juli 2021 ihre Erstimpfung erhalten, knapp 76 % bereits ihre Zweitimpfung.

Zahlreiche Schutzvorrichtungen wurden installiert, um die Umgehung der getroffenen Priorisierung zu verhindern. So war die Terminvereinbarung in den Impfzentren nur nach Abgleich der Daten mit den Einwohnermeldedaten möglich. Dadurch sollte verhindert werden, dass Personen einen Impftermin erhalten, die unter Beachtung der Priorisierung der CoronaImpfV noch nicht anspruchsberechtigt waren. Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit impfberechtigt waren, benötigten zum Nachweis bspw. eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers. Somit war die Impfberechtigung in jedem Fall vor Verabreichung der Impfung nachzuweisen. Zusätzlich war jede verabreichte Impfung unter Angabe des Priorisierungsgrunds zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund erschien die Aufnahme einer Strafandrohung für den Verstoß gegen die CoronaImpfV zwar möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Dies galt nicht zuletzt, weil bei einer etwaigen Umgehung der Priorisierung – je nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls – ggf. auch Straftatbestände mitverwirklicht werden. So wäre z. B. bei einer Fälschung der Arbeitgeberbescheinigung ggf. der Straftatbestand der Urkundenfälschung verwirklicht. Die Frage nach der möglichen Ahndung und die Frage, ob Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestände bei der Umgehung der Priorisierung verwirklicht werden, kann nur auf Grundlage der Betrachtung eines jeden Einzelfalls und der konkreten Umstände – wie die Umgehung der Priorisierung stattgefunden hat – beantwortet werden. Die entsprechende Ahndung müsste durch die Strafgerichte erfolgen. Unabhängig von der (straf-) rechtlichen Bewertung eines solchen Einzelfalls, hat die Landesregierung die Relevanz und die Bedeutung einer transparenten, nachvollziehbaren und geordneten Impfreiheitenfolge im Hinblick auf die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung stets unterstrichen und die notwendigen Voraussetzungen für diese geschaffen. Insgesamt hat die Bevölkerung in der Zeit der Pandemie mit großer Besonnenheit und großem Verantwortungsbewusstsein agiert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum enthielten die Einsatzbefehle zum Aufbau der Impfzentren keine Regelungen zum Vermeiden des "Impfdrängeln"?

Einsatzbefehle orientieren sich grundsätzlich erst einmal an den tatsächlich vorliegenden Fakten. Auf dieser Grundlage werden die strategisch, organisatorisch und logistisch zielführende Maßnahmen festgelegt, die zwingend erforderlich sind, um die Zielsetzung zu erreichen. Es wäre gerade unter Beachtung der gebotenen Eile nicht vertretbar, jede denkbare Abweichung von einer unter normalen Umständen zu erwartenden Verhaltensweise vollumfänglich einzukalkulieren und abzufedern: Es kommt leider immer wieder vor, dass Menschen rationalen und gesellschaftspolitisch verantwortungsvollen Lösungen gegenüber nicht offen sind. Allerdings war und ist es durchgängig sichergestellt, unverzüglich auf solche Lageveränderungen effizient und lösungsorientiert reagieren zu können.

Selbstverständlich waren alle Impfzentren durch die Einsatzbefehle gehalten, die seitens des Bundes vorgegebene Priorisierung einzuhalten. Seitens des Bundes war die Priorisierung im Rahmen der Coronavirus-Impfverordnung vorgegeben, ohne dass in diesem Zusammenhang durch den Bund Sanktionsmöglichkeiten für Impfdrängeln geschaffen wurden.

Frage 2. Wie viele Personen ohne Impfpriorität I wurden während der Phase der Impfpriorität I (Anfangsphase ab Dezember 2020) für das Impfen an der Impfterminvergabe "vorbei" angemeldet?

Der Hessischen Landesregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Personen ohne Berechtigung einen Impftermin vereinbart haben. Die erforderlichen Impf- und Nachweisdokumente jedes Impflings wurden vor Ort durch die Mitarbeitenden der Impfzentren geprüft.

Frage 3. Wie viele Personen ohne Impfpriorität I wurden während der Phase der Impfpriorität I (Anfangsphase ab Dezember 2020) ohne Anmeldung spontan geimpft?

Hierzu liegen keine Zahlen vor. Die Entscheidungen sog. spontaner Impfungen erfolgte ausschließlich in den Impfzentren vor Ort. Auch hier war die Priorisierung immer einzuhalten.

Frage 4. Welche Impfzentren haben gemäß 2.5.5 Einsatzbefehl III Impfdrängerei gemeldet?

Unabhängig von Ziffer 2.5.5 des Einsatzbefehls III wurden vereinzelt Fälle von Impfdrängerei bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen 450 €-Arbeitsverträge zum Schein eingegangen oder vorgelegt wurden, um eine Impfpriorität zu erlangen?

Derartige Fälle sind der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Frage 6. Würde die Landesregierung solche Fälle von sich aus erkennen?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Die Impfzentren prüfen nur die Priorisierungsbescheinigung, nicht das tatsächliche Bestehen und die Erfüllung von Arbeitsverhältnissen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Sind in der Software „Medical Office“ die Namen und Indikationen der Geimpften enthalten?

Sowohl die Namen als auch die Indikationen der geimpften Personen werden in Medical Office datenschutzkonform hinterlegt.

Frage 8. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung getroffen, um die Menge weggeschütteter Impfdosen und die Gründe dafür jeweils zu erfassen?

Der Ansatz der Hessischen Landesregierung war, den Verwurf von Vakzinen insbesondere vor dem Hintergrund der bis zuletzt herrschenden Impfstoffknappheit unter allen Umständen zu vermeiden. Für die Umsetzung tragen die Verantwortlichen der Gebietskörperschaften vor Ort Sorge, die stringent auf die Einhaltung der landesweit vorgegebenen Rahmenregelungen achten. Hierzu hat das Land die Impfzentren beispielsweise gebeten, Nachrückerlisten zu führen. Zudem werden die Termine in angemessenem Maß überbucht, um die „No-Show-Rate“ zu reduzieren. Sollten dennoch Impfstoffe im Rahmen des Regelbetriebs in den Impfzentren nicht verimpft werden können, sind die Impfzentren gehalten, in eigener Zuständigkeit Sonderimpfkationen durchzuführen, um übriggebliebene Vakzine schnellstmöglich und ordnungskonform zu verimpfen. Eine Aufschlüsselung der Ursachen etwaig verworfener Impfdosen erfolgt nicht.

Frage 9. Hat die Landesregierung, wie zur Kleinen Anfrage 20/5490 angegeben, seitdem durchgehend für den Einsatz der passenden Kanülen gesorgt, mit der sechs bis sieben Biontech-Impfdosen gezogen werden können?

Das Land Hessen hat Spritzen und Kanülen beschafft, die die Entnahme der Impfdosen entsprechend der Zulassung der Impfstoffe ermöglichen.

Frage 10. Wie viele verfügbaren Impfdosen konnten aufgrund des Einsatz weniger gut geeigneter Kanülen nicht verimpft werden?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Im Übrigen liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Die Menge der entnehmbaren Dosen hängt nicht allein von der Kanüle, sondern auch von der Befüllung des konkreten Vials ab.

Wiesbaden, 10. August 2021

In Vertretung:
Dr. Stefan Heck